

# NÖVV-Rechtsordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom  
NÖVV-Präsidium im Mai 2024

Internet <http://www.noevv.at>  
Geschäftsstelle [geschaeftsstelle@noevv.at](mailto:geschaeftsstelle@noevv.at)

Inhaltsverzeichnis		
1	Allgemeines .....	3
2	Zuständigkeit .....	3
3	Verstöße gegen NÖVV-Bestimmungen .....	3
4	Straffolgen .....	3
4.1	Verstöße .....	3
4.2	Disziplinarvergehen .....	3
4.3	Sperre .....	3
4.3.1	Mannschaft .....	3
4.3.2	Spieler .....	3
4.4	Herausstellung / Disqualifikation .....	3
4.4.1	Herausstellung im Erstfall .....	4
4.4.2	Disqualifikation im Erstfall .....	4
4.4.3	Herausstellung im Wiederholungsfall .....	4
4.4.4	Disqualifikation im Wiederholungsfall .....	4
4.4.5	Tilgungsfrist .....	4
5	Instanzenzug .....	4
5.1	Instanzenzug bei Disziplinarvergehen .....	4
5.1.1	Fachreferent .....	4
5.1.2	Rechtsreferent .....	4
5.1.3	Rechtsmittelausschuss .....	4
5.1.4	Strafverfügung .....	4
5.1.5	Disziplinarerkenntnis .....	5
5.2	Instanzenzug bei Entscheidungen .....	5
5.2.1	Verein akzeptiert .....	5
5.2.2	Verein akzeptiert nicht .....	5
5.3	Fristen (Verjährung) .....	6
5.3.1	Verjährung .....	6
5.3.2	Fristen für Verfahren .....	6
5.3.3	Offene Verfahren .....	6
5.3.4	Rechtsmittelbelehrung .....	6

## **1 Allgemeines**

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## **2 Zuständigkeit**

Für Rechtsfragen ist das NÖVV-Rechtsreferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt der NÖVV-Vorstand, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

## **3 Verstöße gegen NÖVV-Bestimmungen**

Verstöße gegen die Ausschreibungsbestimmungen sowie gegen Geschäftsordnungen des NÖVV zur Wahrung einer ungestörten und ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe werden von den zuständigen Referenten geschäftsordnungsgemäß sanktioniert.

## **4 Straffolgen**

### **4.1 Verstöße**

Die Nichteinhaltung der Ausschreibung, der NÖVV-Ordnungen und -Statuten wird nach der NÖVV-Rechtsordnung, im ungeregelten Fall nach den Bestimmungen des ÖVV-Strafwesens, geahndet.

### **4.2 Disziplinarvergehen**

Als Disziplinarvergehen geahndet werden grobe Verstöße gegen die Grundsätze sportlicher Disziplin, sportlicher Fairness und sportlichen Anstandes sowie jede Beeinträchtigung des Volleyballsportes oder der NÖVV-Vereine bzw. -Funktionäre.

### **4.3 Sperre**

#### **4.3.1 Mannschaft**

Jedes nicht ausgetragene Spiel aufgrund einer Sperre der Mannschaft gilt als Nichtantritt und wird strafverifiziert.

#### **4.3.2 Spieler**

Wird ein Spieler gesperrt, gilt diese Sperre für alle Bewerbe des NÖVV.

### **4.4 Herausstellung / Disqualifikation**

Wird ein Spieler (oder Offizieller) in einem Spiel herausgestellt (= Satzstraf) oder disqualifiziert (= Spielsanktion), treten für das / die jeweils nächste(n) Pflichtspiel(e) folgende Sperren automatisch in Kraft:  
Sanktionsskala (Sperren), wobei die angeführten Sanktionen als Mindestfolgen (bewerbungs- und jahresübergreifend) gelten:

#### 4.4.1 Herausstellung im Erstfall

1 Pflichtspiel bedingt

#### 4.4.2 Disqualifikation im Erstfall

1 Pflichtspiel unbedingt

#### 4.4.3 Herausstellung im Wiederholungsfall

1 Pflichtspiel unbedingt

#### 4.4.4 Disqualifikation im Wiederholungsfall

3 Pflichtspiele unbedingt

#### 4.4.5 Tilgungsfrist

Bedingte Strafen erlöschen nach Beendigung des darauffolgenden Bewerbsjahres. Unbedingte Strafen sind bewerbsjahrübergreifend.

## **5 Instanzenzug**

Das Kapitel versteht sich in Anlehnung an die geltenden ÖVV-Bestimmungen.

### **5.1 Instanzenzug bei Disziplinarvergehen**

#### 5.1.1 Fachreferent

Der jeweilige Fachreferent ist die erste Instanz im Strafvollzug. Er stellt eine Strafverfügung aus, gegen die ein Einspruch eingebracht werden kann.

#### 5.1.2 Rechtsreferent

Der Rechtsreferent (im Falle der Nichtbesetzung oder der Befangenheit des Referates die NÖVV-Sportkommission) ist die zweite Instanz im Strafvollzug. Er schließt ein Verfahren mittels Disziplinarerkenntnis, gegen das eine Berufung eingebracht werden kann. Er kann auf Beschluss des Verbandsorgans auch die erste Instanz im Strafvollzug sein.

#### 5.1.3 Rechtsmittelausschuss

Der Rechtsmittelausschuss ist die dritte und letzte Instanz im Strafvollzug. Er hat keine festen Mitglieder, sondern wird im Bedarfsfall vom NÖVV-Vorstand bestimmt. Den Vorsitz führt der Rechtsreferent bzw. ein gewähltes Mitglied. Der Rechtsmittelausschuss entscheidet mittels Beschluss endgültig, gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### 5.1.4 Strafverfügung

Der NÖVV-Fachreferent kann einen Verein mündlich oder schriftlich ohne Beibringung von Beweismitteln auf einen Verstoß hinweisen.

Soweit der Verstoß in der Gebührenordnung Punkt 3.4.2 unter a oder b fällt ist die dortige Sonderregelung in Hinblick auf die Frage, welcher Verein zu bestrafen ist, zur Anwendung zu bringen.

- 5.1.4.1 Der Verein akzeptiert die Strafverfügung und die allfällige Geldstrafe (normaler Strafsatz gemäß Gebührenordnung) und die vorgeschriebenen Verfahrenskosten innerhalb von 14 Tagen. Der Geldbetrag wird von der Kaution des Vereines abgebucht.
- 5.1.4.2 Der Verein akzeptiert die Strafverfügung nicht wie unter Punkt 5.1.4.1 der Rechtsordnung angeführt und erhebt beim zuständigen Referat binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch unter Nachweis der Zahlung der Einspruchsgebühr und mit Angabe aller Gründe und Verteidigungsmittel. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung (z.B. bei Sperren). Der Rechtsreferent leitet ein 'Ordentliches Verfahren' ein, das mittels Disziplinarerkenntnis abgeschlossen wird.

#### 5.1.5 Disziplinarerkenntnis

Der Rechtsreferent schließt ein 'Ordentliches Verfahren' mittels Disziplinarerkenntnis.

- 5.1.5.1 Der Verein akzeptiert das Disziplinarerkenntnis entsprechend Punkt 5.1.4.1
- 5.1.5.2 Der Verein akzeptiert nicht und erhebt beim Rechtsreferenten binnen 14 Tagen nach Zustellung Berufung unter Nachweis der Zahlung der Berufungsgebühr und unter Ausschluss neuer Beweismittel. Die Weiterreichung der Berufung (grundsätzlich ohne aufschiebende Wirkung, die jedoch beantragt und vom Rechtsreferenten bewilligt werden kann) erfolgt an den Rechtsmittelausschuss (RMA), der endgültig entscheidet.

Anmerkung: Jeder Referent hat von sich aus die Möglichkeit, einem Einspruch, auch teilweise, sofort stattzugeben, anderenfalls diesen sofort an den Rechtsreferenten weiterzuleiten.

## 5.2 Instanzenzug bei Entscheidungen

Entscheidungen werden von NÖVV-Referenten oder stellvertretend von Verbandsorganen getroffen.

### 5.2.1 Verein akzeptiert

### 5.2.2 Verein akzeptiert nicht

Der Verein akzeptiert die Entscheidung nicht und möchte ein Rechtsmittel ergreifen. Dies ist die Berufung und beim zuständigen Referenten binnen 14 Tagen nach Zustellung unter Anführung der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, und Angabe aller Anfechtungsgründe und Beweismittel

einzubringen. Binnen obiger Frist ist die Zahlung der Berufungsgebühr nachzuweisen.

#### 5.2.2.1 Stattgeben

Der betroffene NÖVV-Referent gibt der Berufung von sich aus statt.

#### 5.2.2.2 Rechtsmittelausschuss

Der betroffene NÖVV-Referent gibt der Berufung von sich aus nicht statt und leitet sie unter Einschluss aller erforderlichen Unterlagen an den Rechtsmittelausschuss weiter. Er hat keine festen Mitglieder, sondern wird im Bedarfsfall vom NÖVV-Vorstand bestimmt. Den Vorsitz führt der Rechtsreferent bzw. ein gewähltes Mitglied. Grundsätzlich haben Berufungen keine aufschiebende Wirkung (Auf Antrag kann diese aber vom Rechtsmittelausschuss zuerkannt werden.). Der Rechtsmittelausschuss entscheidet endgültig mit einem Beschluss. Ein weiteres Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Rechtsmittelausschusses ist nicht zulässig.

### **5.3 Fristen (Verjährung)**

#### 5.3.1 Verjährung

Nicht eröffnete Verfahren verjähren nach Ablauf des Bewerbungsjahres.

#### 5.3.2 Fristen für Verfahren

Vergehen gegen die NÖVV-Bestimmungen und -Ordnungen können vom Fachreferenten während des gesamten Bewerbungsjahrs geahndet werden.

#### 5.3.3 Offene Verfahren

Offene Verfahren können auch über das Bewerbungsjahr hinaus bis zum Ende des Verfahrens geführt werden.

#### 5.3.4 Rechtsmittelbelehrung

Die Rechtsmittelfrist gegen Entscheidungen einzelner Referenten beginnt auch ohne explizite Rechtsmittelbelehrung mit der Zustellung der Entscheidung zu laufen.